

## Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

27.07.2020

Drucksache Nr.

**2020/0320**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendparlament	03.09.2020	Entscheidung

### Betreff

**Erhöhung der Mindestanzahl der Sitzungen des Jugendparlaments pro Schuljahr von vier auf acht; hier: Antrag von Jugendparlamentsmitglied Marten Theile vom 04.08.2020**

### Beschlussvorschlag

Das Jugendparlament folgt der Empfehlung, den Antrag aus dargelegten Gründen abzulehnen.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine

## **Problembeschreibung / Begründung**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Bottrop finden im Laufe eines Schuljahres mindestens vier Sitzungen des Jugendparlaments statt.

Bei der damit vorgegebenen Anzahl von vier Sitzungen handelt es sich um die Mindestanzahl der pro Schuljahr durchzuführenden Sitzungen. Es besteht dadurch keine Begrenzung nach oben. Das heißt, das Jugendparlament kann, ungehindert dieser Vorgabe, bei Bedarf auch mehr als vier Sitzungen im Schuljahr durchführen. Dafür braucht es keine Änderung der Satzung und Geschäftsordnung.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Bottrop findet die eigentliche sowie inhaltliche Arbeit des Jugendparlaments in themenbezogenen Arbeitsgruppen statt.

Diese Arbeitsgruppen sollen sich, mit Ausnahme der Ferien, mindestens 1x monatlich in Begleitung eines pädagogischen Mitarbeiters aus dem Fachbereich Jugend und Schule treffen, um sich mit ihren jeweiligen Themengebieten strukturiert und intensiv befassen zu können.

Zudem entscheidet sich das Jugendparlament möglicherweise für eine Mitwirkung beim Projekt „Stolpersteine“. Das heißt, dies würde für einige Gremiumsmitglieder, je nach Art der Beteiligung, die Mitarbeit in einer weiteren Arbeitsgruppe bedeuten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendparlament aus folgenden Gründen auf eine Erhöhung der Mindestanzahl der Sitzungen pro Schuljahr von vier auf acht zu verzichten:

- Es besteht gemäß der aktuellen Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlaments bereits die Möglichkeit, mehr als vier Sitzungen pro Schuljahr durchzuführen.
- Mit einer Erhöhung der Mindestanzahl der Sitzungen von vier auf acht verpflichtet sich das Jugendparlament dazu, auch mindestens acht Sitzungen pro Schuljahr durchzuführen. Mit der aktuellen Regelung kann es freier und bedarfsorientierter entscheiden.
- Die eigentliche inhaltliche Arbeit des Jugendparlaments findet in den verschiedenen Arbeitsgruppen statt und ist für die Jugendparlamentsmitglieder bereits, neben Schule und sonstigen Freizeitaktivitäten, mit einem hohen Zeitaufwand verbunden.

Ketzer

Anlage(n):

1. Antrag\_Marten Theile vom 04.08.2020